



## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 112 "Photovoltaik Freiflächenanlage Kevenhüll"**

### **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB**

#### 1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der gewählte Standort befindet sich am südlichen Rand einer überwiegend durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägten, leicht gewellten Hochfläche. Er ist nicht exponiert und durch die im Süden anschließenden Hangwälder sowie weitere Gehölzstrukturen im Westen, Norden und Osten relativ gut abgeschirmt.

Das im Naturpark "Altmühltal" gelegene Plangebiet befand sich zu Beginn des Bauleitplanverfahrens noch innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Schutzzone im Naturpark "Altmühltal"" (LSG-00565.01). Das Verfahren über die Änderung des Landschaftsschutzgebietes wurde von der Unteren Naturschutzbehörde in der Zwischenzeit durchgeführt und abgeschlossen. Begründet wurde dies dadurch, dass es sich um Flächen in Randlage des LSG handelte, die landwirtschaftlich konventionell genutzt werden und keine für den Landschaftsschutz besonders wertgebenden Strukturen aufweisen. Im Gegenzug wurde eine flächengrößere und fachlich höherwertige Ersatzfläche, ein strukturreicher Abschnitt des Ludwig-Donau-Main-Kanals, neu in die Grenzen des LSG aufgenommen.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet.

Die Berücksichtigung ist im Wesentlichen durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erfolgt:

- Förderung erneuerbarer Energien als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung durch Entgegenwirken dem Ausstoß von CO<sup>2</sup>-Emissionen (Schutzgut Klima)
- Anlage von internen Ausgleichsflächen/-maßnahmen unmittelbar randlich des geplanten Sondergebietes mit dem Entwicklungsziel von naturnahen Hecken und Graskrautfluren (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebietes; sowohl eine Mahd als auch eine Beweidung mit Rindern oder Schafen (im Sinne einer Doppelnutzung) sind dabei für die Bewirtschaftung/Pflege zulässig (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Fläche)
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen auf 3,5 m (Schutzgut Landschaftsbild)
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, d.h. zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlage und Ausgleichsfläche (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- geringe Bodenanspruchnahme durch Verankerung der Module durch Ramm- oder Schraubfundamente; Versiegelung durch Gebäude als Nebenanlagen auf max. 60 qm begrenzt (Schutzgut Boden)
- Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; Reinigung der PV-Module ausschließlich mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien,

Reinigungsmittel müssen im Ökologischen Landbau zugelassen sein (Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser)

- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort (Schutzgut Wasser)
- Rückbau der Anlage nach Beendigung der energetischen Nutzung durch vertragliche Sicherung (Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche)

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

## 2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 und § 4 BauGB wurden Stellungnahmen zu folgenden Belangen abgegeben:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Fläche	Flächenversiegelung Flächenentzug für die Landwirtschaft
Tiere und Pflanzen/ Artenschutz	Sicherung Arten- und Biotopschutz Bewertung der Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG (insb. Landschaftsschutzgebiet)
Boden	Versickerungsfähigkeit des Bodens Bodenversiegelung Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens Erosionsgefahr Zinkabtrag mit Auswirkungen auf Boden Prüfung Bodenqualität
Wasser	Abfluss Niederschlagswasser Zinkabtrag mit Auswirkungen auf Wasser
Luft/Klima	Klimaschutz
Landschaftsbild	Entwertung Landschaftsschutz im Landschaftsschutzgebiet Vorbelastung durch 20 kV-Freileitung und Biogasanlage Eingrünung der Photovoltaik-Freiflächenanlage
Sonstige/allgemeine Umweltbelange	Rückbauverpflichtung und Entsorgung Lage im Landschaftsschutzgebiet und im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Umgang mit Schadpflanzen, Verunkrautung Externe Ausgleichsflächen Georisiken/Dolinen Rohstoffgeologie

Die vorgebrachten Belange wurden im Gremium behandelt und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Einwendungen/Anregungen wurden insbesondere in folgender Form berücksichtigt:

- Es wurde ein Hinweis zur Haftungsfreistellung bei Schäden an der PV-Anlage durch ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung ergänzt bzw. konkretisiert.
- Im Osten zum Wald auf Fl. Nr. 371, Gmkg. Kevenhüll, hin wurde das Sondergebiet einschließlich Baugrenze für eine bessere Bewirtschaftung des Waldgrundstückes um 5 m zurückgenommen und anstelle dessen eine Ausgleichsfläche mit dem Entwicklungsziel „Gras-Kraut-Flur“ festgesetzt.
- Die zulässige Grundfläche für Nebenanlagen wurde von 120 auf 60 qm reduziert.

- Es wurde gestrichen, dass ausnahmsweise auch Betonfundamente für die Solarmodule zulässig sind.
- Im Westen erfolgte die Festsetzung einer 3 m breiten Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern. Die Eingrünung im Nordosten wird gestrichen und durch die Festsetzung einer 5 m breiten Gras-Kraut-Flur als Ausgleichsfläche auf gesamter östlicher Länge ersetzt.
- Es wurde ein Hinweis zum Brandschutz ergänzt.
- Außerdem wurden Höhenlinien im Bebauungsplan ergänzt und die Schemaskizze redaktionell angepasst.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

### 3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgte auf Antrag eines Vorhabensträgers, der im Besitz der überplanten Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

Vorbelastungen im Sinne des LEP, z.B. Infrastruktureinrichtungen wie Hochspannungsleitungen, sind im nördlichen Stadtgebiet von Beilngries mit den zwei Hochspannungsleitungen vorhanden, welche von Dietfurt Richtung Berching über die Hochfläche östlich an Kevenhüll vorbeiführen. Nordwestlich von Mallerstetten stehen zwei Windkraftanlagen. Geeignete Ortsränder im Sinne des Anbindegebots bestehen bei den Ortsteilen Oberndorf und Kevenhüll nicht. Die Bereiche um die genannten Hochspannungsleitungen liegen deutlich exponierter als der gewählte Standort. Der südexponierte Hangbereich am Steinbühel (östlich von Kevenhüll) ist von Kevenhüll gut einsehbar. Die tieferliegenden Flächen im Riedfeld nördlich von Kevenhüll sind ebenfalls von Kevenhüll einsehbar, der südexponierte Hangbereich am Schachen weist eine hohe Fernwirksamkeit auf.

Der gewählte Standort befindet sich am südlichen Rand einer überwiegend durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägten, leicht gewellten Hochfläche. Er ist nicht exponiert und durch die im Süden anschließenden Hangwälder sowie weitere Gehölzstrukturen im Westen, Norden und Osten relativ gut abgeschirmt. In Verbindung mit Eingrünungsmaßnahmen kann so eine gute Einbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in das Landschaftsbild und in Richtung der Ortschaft Kevenhüll erfolgen.

Am vorgesehenen Standort bestehen zudem zu einem gewissen Grad Vorbelastungen, und zwar durch eine westlich des Plangebietes verlaufenden 20 kV-Freileitung sowie eine ca. 500 m weiter westlich gelegene Biogasanlage, die sich mit ihren baulichen Anlagen inmitten der freien Landschaft bandartig in Nord-Süd-Ausrichtung über eine Länge von knapp 350 m erstreckt.

Das im Naturpark "Altmühltal" gelegene Plangebiet befand sich zu Beginn des Bauleitplanverfahrens noch innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Schutzzone im Naturpark "Altmühltal"“ (LSG-00565.01). Das Verfahren über die Änderung des Landschaftsschutzgebietes wurde von der Unteren Naturschutzbehörde in der Zwischenzeit durchgeführt und abgeschlossen. Begründet wurde dies dadurch, dass es sich um Flächen in Randlage des LSG handelte, die landwirtschaftlich konventionell genutzt werden und keine für den Landschaftsschutz besonders wertgebenden Strukturen aufweisen. Im Gegenzug wurde eine flächengrößere und

fachlich höherwertige Ersatzfläche, ein strukturreicher Abschnitt des Ludwig-Donau-Main-Kanals, neu in die Grenzen des LSG aufgenommen.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen und der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien auch eine Frage der öffentlichen Sicherheit, der ökologischen Vernunft und auch der ökonomischen Zukunftsfähigkeit darstellt, möchte die Stadt hierzu in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen ihren Beitrag leisten. Die geplante Fläche steht für die Errichtung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung aufgrund des oben genannten geringen bzw. lösba- ren Konfliktpotentials hinsichtlich der relevanten Umweltbelange am vorliegenden Standort umgesetzt werden soll.

Nürnberg, den 29.03.2023



Christoph Zeiler, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt